

§ 1 UVEG Allgemeine Bestimmungen.

UVEG - Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

ABSCHNITT I.

1. (1)Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Leistungen für Sachschäden im Sinne des§ 2 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, die fristgerecht angemeldet wurden.
2. (2)Als Leistungen werden gewährt:
 1. Entschädigung für Gegenstände des Hausrates (§ 6),
 2. Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche bewegliche Sachen (§ 10),
 3. Härteausgleich (§ 12).

In Kraft seit 11.10.1962 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at